

Kurztitel

Ökostromverordnung 2009

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 53/2009

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Außerkrafttretensdatum

19.10.2010

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkrafttretensdatum gesetzt (vgl. BGBl. II Nr. 42/2010).

Text**Festsetzung der Preise für Ökostrom aus Deponie- und Klärgas**

§ 11. (1) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter Verwendung der Energieträger Deponie- und Klärgas betrieben werden, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. für Klärgas 5,93 Cent/kWh;
2. für Deponiegas 4,03 Cent/kWh.

(2) Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen, die Deponie- und Klärgas als Energieträger verwenden, werden nach der eingesetzten Gasmenge anteilig entsprechend Abs. 1, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, festgesetzt.